

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 47

Amtliche Mitteilung

10.07.2024

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Praxissemester (PSO)
für den Bachelorstudiengang
Medizinische Informatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Praxissemester (PSO)
für den Bachelorstudiengang
Medizinische Informatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für das Praxissemester (PSO) für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 18. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 50 vom 22.07.2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 21 vom 08.05.2015), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Das Praxissemester wird von der oder dem Praxissemesterbeauftragten mit „bestanden“ bewertet, wenn

1. ein Zeugnis der Praxisstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den durch den Prüfungsausschuss und das Praxisbüro definierten Anforderungen genügt (geprüft durch die Mentorin oder den Mentor) und
3. die oder der Studierende am Praxisseminar erfolgreich teilgenommen hat.

Damit sind zugleich die 30 ECTS-Punkte für das Praxissemester und das Praxisseminar nachgewiesen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von

Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Ordnung für das Praxissemester für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 27.03.2019 sowie des Rektorats vom 03.07.2024

Dortmund, den 4. Juli 2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel